

**Nr. 44/I/5/2022**

# **FRIEDHOFSORDNUNG**

## **der Stadt Hattersheim am Main**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main in der Sitzung vom 21.07.2022 für die Friedhöfe der Stadt Hattersheim am Main folgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen.

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Verwaltung der Friedhöfe	4
§ 3	Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte	4
§ 4	Begriffsbestimmungen	5
§ 5	Außerdienststellung und Entwidmung	5

**II. Ordnungsvorschriften**

§ 6	Öffnungszeiten	5
§ 7	Verhalten auf den Friedhöfen	6
§ 8	Sitzgelegenheiten	7
§ 9	Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen	7

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 10	Anmeldung eines Sterbefalls	8
§ 11	Nutzung der Leichenhalle	9
§ 12	Trauerfeiern	10
§ 13	Beschaffenheit der Särge und Urnen	10
§ 14	Grabherstellung	11
§ 15	Ruhefristen	11
§ 16	Totenruhe und Umbettung	12

#### **IV. Grabstätten**

§ 17	Nutzungsrechte an Grabstätten	13
§ 18	Grabarten	14
§ 19	Grabbelegung	14
§ 20	Reihengrabstätten	14
§ 21	Wahlgrabstätten	15

#### **V. Grabmale und Grabeinfassungen**

§ 22	Allgemeine Anforderungen	16
§ 23	Grabmalgestaltung	16
§ 24	Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit	18
§ 25	Genehmigungserfordernis	18
§ 26	Standicherheit	19
§ 27	Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen	21

#### **VI. Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten**

§ 28	Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung	21
§ 29	Bepflanzung von Grabstätten	22

#### **VII. Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 30	Übergangsregelungen	22
§ 31	Listen	22
§ 32	Gebühren	23
§ 33	Haftung	23
§ 34	Ordnungswidrigkeiten	23
§ 35	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	24

## *I. Allgemeine Vorschriften*

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Hattersheim am Main gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

### **§ 2**

#### **Verwaltung der Friedhöfe**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Hattersheim am Main, im folgenden ‚Friedhofsverwaltung‘ genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

### **§ 3**

#### **Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Sie sind Orte der Einkehr und Besinnung. Ebenso sind sie der Öffentlichkeit zugängliche Grünflächen, die der Ruhe und Erholung der Bevölkerung, sowie der Verbesserung der Stadtökologie dienen.
- (2) Zulässig ist die Bestattung folgender Personen:
  - a) die bei ihrem Ableben in der Stadt Hattersheim am Main gewohnt haben, sowie derjenigen, die nach Aufgabe ihres in Hattersheim am Main gelegenen Wohnsitzes in einem Alten- oder Pflegeheim aufgenommen wurden oder
  - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte hatten oder
  - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Hattersheim am Main beigesetzt werden oder
  - d) totgeborene Kinder, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat geboren wurden.
  - e) totgeborene Kinder und Föten, welche die Voraussetzungen unter d) nicht erfüllen, können auf Wunsch der Eltern bestattet werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

#### § 4

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Unter einer **Grabstätte** ist ein für Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer **Grabstelle** ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, welcher der Aufnahme einer menschlichen Leiche (gemäß der Definition nach § 9 Abs. 2 FBG) bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) **Nutzungsberechtigt** sind Personen, denen eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (4) Die **Nutzungszeit** ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (5) Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

#### § 5

#### **Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung oder Entwidmung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Außerdienststellung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

### *II. Ordnungsvorschriften*

#### § 6

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Nutzung der Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass einzuschränken, oder diese zu schließen.
- (3) Es besteht eingeschränkter Räum- und Winterdienst. Bei Sturm (ab Windstärke 9 nach Beaufort), Gewitter und Naturkatastrophen, dürfen die Friedhöfe nicht betreten werden.

## **§ 7**

### **Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Alle Personen haben sich während des Friedhofsbesuches entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger im Sinne des § 9 dieser Satzung.
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
  - c) an Sonn- und Feiertagen, sowie in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen.
  - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.
  - e) ohne Berechtigung Fotos und Videos von Grabstätten und/oder Grabmalen in jeglicher Form zu verbreiten.
  - f) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
  - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, zu beschädigen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten oder Hecken und Einfassungen zu übersteigen.
  - h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
  - i) die Wasserentnahmestellen, sowie die Abfallsammelstellen missbräuchlich oder übermäßig zu nutzen.
  - j) zu rauchen, Lärm zu verursachen, alkoholische Getränke, Speisen oder berauschende Mittel zu konsumieren.
  - k) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.
  - l) sich auf den Friedhöfen aufzuhalten, um bei Beerdigungsfeierlichkeiten zuzuschauen, ohne zum Trauergeloge im weiteren Sinne zu gehören.
  - m) Pflanzen, Grabschmuck und sonstige Gegenstände außerhalb der eigenen Grabstätte zu entfernen.
  - n) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.
  - o) Kerzen oder offene Grab-Lichter, sowie brennbare Gegenstände zu entzünden.

- p) stadteigene Bäume oder Bepflanzungen zu dekorieren.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens zehn Werktage vor Durchführung anzumelden.

## **§ 8 Sitzgelegenheiten**

Private Ruhebänke und Stühle, sowie sonstige Sitzgelegenheiten, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

## **§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten aller Art bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. Die Zulassung kann für ein, zwei oder fünf Jahre beantragt werden.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. Die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen sind zu beachten.
- (4) Tätig werden dürfen nur solche Personen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, ausschließlich Allerheiligen und Allerseelen, innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 20:00 Uhr zu beenden, an Samstagen spätestens um 13:00 Uhr. In den Wintermonaten endet die Arbeit mit Einbruch der Dunkelheit. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Die Festsetzungen der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV 32) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (6) Gewerbetreibende müssen über einen, für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden, Haftpflichtversicherungsschutz verfügen und diesen auf Verlangen nachweisen. Sie haften für alle Schäden, die sie, ihre Bediensteten, oder von ihnen beauftragte Dritte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden kann die Ausübung ihrer Tätigkeiten von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie nach vorheriger Abmahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen haben. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (9) Soweit es zur Durchführung gewerblicher Arbeiten erforderlich ist, dürfen Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Hierzu ist eine Genehmigung zuvor bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

### *III. Allgemeine Bestattungsvorschriften*

#### **§ 10**

#### **Anmeldung eines Sterbefalles**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Körperbestattungen finden dienstags bis freitags statt. Aschenbestattungen werden montags bis freitags bis 1 Stunde vor Dienstschluss des Friedhofspersonals vorgenommen. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (5) Aschen müssen spätestens neun Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Sorgepflichtig gemäß § 13 FBG) in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (6) Nutzungsberechtigte verpflichten sich mit der Anmeldung eines Sterbefalles Wohnsitzänderungen bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Sie haben bei der Anmeldung Vertreter zu benennen, die sie bei Nichterreichbarkeit in allen

Angelegenheiten vertreten werden. Für Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Friedhofsverwaltung nicht.

## **§ 11**

### **Nutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Verstorbene müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen, sowie rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Die Verstorbenen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhallen zu verbringen.
- (4) Die Säрге werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Beisetzung geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden, Bis dahin können die Angehörigen die Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder den Pietäten sehen.
- (5) Die sarglose Bestattung ist nicht zulässig.
- (6) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Toten beigegeben worden sind.
- (7) Die Leichen der an anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen, müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht werden. Der Sterbefall ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen und der Sarg zu kennzeichnen. Die vorübergehende Öffnung des Sarges zur Besichtigung bedarf der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.
- (8) Säрге, die im Wege der Überführung von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Eine Wiederöffnung ist nur mit vorheriger amtsärztlicher Zustimmung zulässig.

## **§ 12**

### **Trauerfeiern**

- (1) Trauer- und Gedenkfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen jeweils zu bestimmenden Stelle im Freien abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier kann untersagt werden, wenn Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten haben.
- (3) Trauerfeierlichkeiten an offenen Särgen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Transport des Sarges bzw. der Urne von der Trauerhalle zur Grabstätte, sowie die Beisetzung, wird in der Regel durch das Friedhofspersonal vorgenommen. Ausnahmen sind nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (5) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich im geschlossenen Zustand.
- (6) Jede gewerbliche Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 13**

### **Beschaffenheit der Säрге und Urnen**

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге und Sargausstattungen dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung, sowie für die Kleidung der Leichen. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Säрге sollen die Maße von 205 cm in der Länge, 65 cm in der Höhe und 65 cm in der Breite nicht überschreiten. Sind größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber sollen die Maße von 100 cm in der Länge, 35 cm in der Höhe und 50 cm in der Breite nicht überschreiten.
- (3) Abweichungen von den Standardformen und Strukturen der Urnen und Überurnen sind vorab mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Ein Rechtsanspruch auf die Beisetzung abweichender Formen besteht nicht.
- (4) Urnen und Überurnen für Beisetzungen im Erdreich müssen aus leicht abbaubaren Materialien bestehen.

- (5) Für Beisetzungen in Urne-Baumgrabstätten sind zwingend Granulaturnen vorgeschrieben, welche aus natürlichen Materialien bestehen und sich durch eine kurze Auflösungszeit auszeichnen. Diese dürfen die Maße von 29 cm in der Höhe und 19 cm in der Breite nicht überschreiten.
- (6) Für Beisetzungen in Urnenkammern sind Überurnen aus schwer abbaubaren Materialien zu verwenden. Diese dürfen die Maße von 29 cm in der Höhe und 20 cm in der Breite nicht überschreiten.

#### **§ 14 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden ausschließlich durch das Friedhofspersonal oder durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und verfüllt. Auf Wunsch ist die Verfüllung durch Angehörige nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 40 cm. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 250 cm.
- (3) Werden bei Wiederbelegung oder Abräumung einer Grabstätte Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 40 cm starke Erdwände getrennt sein. Ausnahmen sind nur bei Wiederbelegungen in vorhandenen Wahlgräbern gestattet.

#### **§ 15 Ruhefristen**

Die Ruhefristen betragen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Aschen  | 20 Jahre |
| b) für Leichen   | 25 Jahre |
| c) für Leichen in Tiefgräbern  | 35 Jahre |
| d) für Leichen von Kindern vom vollendeten sechsten Schwangerschaftsmonat bis zum vollendeten fünften Lebensjahr | 20 Jahre |
| e) bei Frühgeburten bis zum vollendeten sechsten Schwangerschaftsmonat und Leibesfrüchten                        | 15 Jahre |

## **§ 16 Totenruhe und Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen aus Reihengrabstätten in andere Reihengrabstätten sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig.
- (4) Umbettungen aus Urnenkammern in andere Urnenkammern sind innerhalb eines Stadtteilstädtfriedhofs nicht zulässig.
- (5) Umbettungen oder Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Falls nicht vorhanden die sorgepflichtigen Personen gemäß § 13 FBG. Falls nicht vorhanden die Friedhofsverwaltung.
- (6) Mit der Umbettung erlischt das Nutzungsrecht an der vorherigen Grabstätte.
- (7) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesem Fall in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. Umbettungen und Ausgrabungen von Aschen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt.
- (10) Umbettungen von Leichen werden nur vom 1. Oktober bis 31. März vorgenommen. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (11) Die Kosten der Umbettung, Ausgrabung, Wiederbestattung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung oder Ausgrabung entstehen, hat die Antragstellerin/der Antragsteller zu tragen.
- (12) Ansprüche auf Kostenerstattung aus der Nutzungsrestzeit der vorherigen Grabstätte sind ausgeschlossen.

- (13) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.

#### *IV. Grabstätten*

### **§ 17**

#### **Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich rechtlicher Natur.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütigen Einigung oder rechtskräftigen richterlichen Entscheid über diese Streitigkeiten jede Benutzung der Grabstätte untersagen und die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte bestimmen bei der Anmeldung für den Fall des Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger im Nutzungsrecht. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) Ehegatten
  - b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
  - c) Verwandte auf- und absteigende Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - d) Sorgepflichtige Personen gemäß § 13 FBG
- (5) Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Ältteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 17 Absatz (5) dieser Satzung übertragen werden.
- (7) Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (8) Bei vorzeitiger Abgabe der Nutzungsrechte besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Gebühren.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entziehen, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder ihre Pflege

vernachlässigt wird. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts muss eine zweimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Die letzte Aufforderung muss auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinweisen. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten unbekannt oder ist ein solcher nicht zu ermitteln, so genügt die öffentliche Bekanntmachung.

## **§ 18 Grabarten**

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten angeboten:
  - a) Reihengrabstätten und
  - b) Wahlgrabstätten
- (2) Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten in welcher Anzahl auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden.

## **§ 19 Grabelegung**

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) Es ist zulässig, dass in einer Grabstätte Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr, sowie Nicht-Bestattungspflichtige gemeinsam erdbestattet werden. Sie können auch in einer Reihengrabstätte eines verstorbenen erwachsenen Angehörigen erdbestattet werden, wenn die Ruhefrist der/des Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr die des verstorbenen erwachsenen Angehörigen nicht übersteigt.

## **§ 20 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 15) zugeteilt werden. Die Reihenfolge der Beisetzungen wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine verstorbene oder nicht bestattungspflichtige Person bestattet werden. § 19 Absatz 2 und 3 bleiben unbenommen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhefrist.
- (4) Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

- (5) Folgende Reihengrabstätten werden unterschieden:
- a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
    - I. Für Belegung mit 1 Kindersarg
    - II. Bruttograbfläche: Länge 140 cm / Breite 90 cm
  - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr
    - I. Für Belegung mit 1 Sarg
    - II. Bruttograbfläche: Länge 265 cm / Breite 130 cm
  - c) Reihengrabstätte im ‚Sternenfeld‘ (nicht bestattungspflichtig)
    - I. Für Belegung mit 1 Sargschachtel
    - II. Bruttograbfläche: Länge 80 cm / Breite 80 cm
  - d) Urnenreihengrabstätte
    - I. Für Belegung mit 1 Urne
    - II. Bruttograbfläche: Länge 110 cm / Breite 70 cm
  - e) Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte
    - I. Für Belegung mit 1 Urne
    - II. Bruttograbfläche: Länge 110 cm / Breite 70 cm
  - f) Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte anonym
    - I. Für Belegung mit 1 Urne
    - II. Bruttograbfläche: Länge 70 cm / Breite 70 cm
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Zusätzlich wird in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen. Haben die Angehörigen Grabschmuck bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumt, so geschieht dies durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Grabmal, Grabeinfassung und Grabschmuck für die Nutzungsberechtigten erlischt mit Ablauf der Bekanntmachung.
- (7) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für welche die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (8) Reihengrabstätten können nicht in Wahlgrabstätten umgewandelt werden.
- (9) Es können in Altanlagen die früheren Maße für Grabstätten weitergelten.

## **§ 21 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (§ 15) verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auch ohne Vorliegen eines Bestattungsfalles für die Dauer der für die Wahlgrabstätte jeweils vorgesehenen Ruhefrist (§ 15) erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Nutzungsrechtsgebühr.

- (4) Auf Wahlgrabstätten, bei denen die Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengrabstätten anzuwenden.
- (5) Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts sind nur auf schriftlichen Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (6) Folgende Wahlgrabstätten werden unterschieden:
- a) Einzel-Wahlgrabstätte
    - I. Für Belegung mit 1 Sarg und 4 Urnen
    - II. Bruttograbfläche: Länge 265 cm / Breite 130 cm
  - b) Doppel-Wahlgrabstätte
    - I. Für Belegung mit 2 Särgen und 8 Urnen
    - II. Bruttograbfläche: Länge 265 cm / Breite 240 cm
  - c) Tiefwahlgrabstätte (nicht in Okrifte)l
    - I. Für Belegung mit 2 Särgen und 4 Urnen
    - II. Bruttograbfläche: Länge 290 cm / Breite 140 cm
  - d) Urnenwahlgrabstätte
    - I. Für Belegung mit 4 Urnen
    - II. Bruttograbfläche: Länge 115 cm / Breite 115 cm
  - e) Urnenwahlgrabstätte als Urnenkammer
    - I. Für Belegung mit 2 Urnen
    - II. Bruttograbfläche: Länge 70 cm / Breite 70 cm
  - f) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte
    - I. Für Belegung mit 2 Urnen
    - II. Bruttograbfläche: Länge 70 cm / Breite 70 cm
- (7) Reicht die Dauer des Nutzungsrechts nicht aus, um die Ruhefrist zu gewährleisten, ist eine Bestattung nur zulässig, wenn zuvor das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhefristen erforderliche Zeit verlängert wird.
- (8) Nutzungsberechtigte haben bereits vorhandenes Grabzubehör vor einer Beisetzung auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Pflanzen oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (9) Ohne Vorliegen eines Todesfalles kann ein bestehendes Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder mit deren Zustimmung jeweils um mindestens ein bis maximal zwanzig Jahre verlängert werden. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts gestellt werden.
- (10) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann, mit Ausnahme des Friedhofs Okrifte)l, in der betreffenden Grabstelle eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (11) Nutzungsberechtigte haben für ihre Person das Recht auf Beisetzung nach dem Ableben, sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes das Recht auf

Besetzung ihrer oder Angehörigen gemäß § 17 Abs. 5 a) bis c) dieser Satzung in der Wahlgrabstätte. Sie können über die Beisetzung anderer verfügen und über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der in dieser Friedhofsordnung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften entscheiden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(12) Es können in Altanlagen die früheren Maße für Grabstätten weitergelten.

## *V. Grabmale und Grabeinfassungen*

### **§ 22**

#### **Allgemeine Anforderungen**

- (1) Grabmale und Einfassungen der Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabstätten sind spätestens zwölf Monate nach der letzten Beisetzung mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen. Hiervon ausgenommen sind Grabarten, die solche Grabmaleinrichtungen nicht vorsehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die feldbezogene Art der Grabeinfassungen.
- (4) Zäune, Mauern, Ketten, Seile und dergleichen sind als Einfassungen nicht zulässig.

### **§ 23**

#### **Grabmalgestaltung**

- (1) Es werden folgende Grabmalarten zugelassen:
  - a) Grabkreuze,
  - b) stehende Grabmale (Stelen),
  - c) Pultsteine,
  - d) liegende Grabmale,
  - e) Abdeckplatten bei Baumgräbern und Urnenkammern.
- (2) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen. Es können jedoch weitere Beisetzungen durch Anbringung bescheidener, sich dem Gesamtbild der Grabstätte und dem Grabmal untergeordneter liegender Grabmale kenntlich gemacht werden. Ausgenommen von Satz 2 ausgenommen sind Grabarten, die solche Grabmaleinrichtungen nicht vorsehen.
- (3) Es ist gestattet, Gedenktafeln für andere Verstorbene zuzulassen; es muss kenntlich sein, dass diese nicht in der gleichen Grabstätte ruhen. Hiervon ausgenommen sind Grabarten, die solche Grabmaleinrichtungen nicht vorsehen.

- (4) Die Höhe der Grabmale soll die angegebene Breite der Brutto-Grabfläche nicht wesentlich überschreiten.
- (5) Grabmale müssen aus witterungsbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (6) Abdeckplatten für Urnenkammern und Urnen-Baumgrabstätten werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Anbringung von Inschriften und Symbolen, sowie bildlichen Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen, sind nicht zulässig.

## **§ 24**

### **Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit**

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte, von der Gewinnung des Natursteins, bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 25**

### **Genehmigungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen**

- (1) Die Errichtung, Veränderung oder das Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs, Herstellung des Fundaments sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Nutzungsberechtigten oder Sorgepflichtige schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

- (5) Firmenbezeichnungen dürfen an Grabmalen und Grabeinfassungen nur seitlich in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (6) Die beauftragten Betriebe sind verpflichtet vor Ort Aufmaße zu nehmen. Regressansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung bei abweichenden Maßen sind ausgeschlossen.

## **§ 26** **Standicherheit**

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 36 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung wird die Grabmale mindestens einmal im Jahr auf ihre Standicherheit hin fachmännisch überprüfen lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung unverzüglich auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (5) Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (6) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch mangelnde Standsicherheit der Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstiger Grabausstattungen verursacht werden.

## **§ 27**

### **Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstätte entfernt werden. In diesen Fällen wird bis zum endgültigen Ablauf der Ruhefrist eine jährliche Pflegepauschale gemäß § 13 der gültigen Friedhofsgebührenordnung festgesetzt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen, einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien, von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten innerhalb von zwölf Monaten entfernt.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen, einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien, innerhalb von zwölf Monaten zu entfernen. Kommen sie der Verpflichtung nicht nach, geschieht die Abräumung auf ihre Kosten nach Ankündigung durch die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

## *VI. Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Grabstätten*

## **§ 28**

### **Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Baumgräber, Rasengräber und Urnenkammern, sowie im Feld für nicht Bestattungspflichtige – sind innerhalb von zwölf Monaten nach der zuletzt vorgenommenen Beisetzung, bzw. nach

dem Erwerb des Nutzungsrechts in einer der Friedhöfe würdigen Weise gärtnerisch herzurichten und für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts instand zu halten.

- (2) Wird eine Grabstätte über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist den Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandsetzung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen und gegebenenfalls das Nutzungsrecht entziehen.
- (3) Die Grabstätte (ohne Einfassung) kann bis zu einem Drittel mit Kies bestreut werden. Die Kiesfläche darf nicht mit Folie unterlegt werden. Ausgenommen von Satz 1 sind Baumgräber, Rasengräber, Urnenkammern, sowie das Feld für nicht Bestattungspflichtige.
- (4) Es sollen nur Kränze und Grabbinde abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) Blumen und Kränze sind nach dem Verwelken durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze, sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter Grabschmuck, dürfen nur in die eigens aufgestellten Behältnisse entsorgt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Pflege bezieht sich auf die gesamte Grabstätte, einschließlich der Grabmale und der Grabeinfassungen, zuzüglich der Zwischenräume (Bruttograbfläche).
- (7) Die Unterhaltung und Pflege der Baumgräber, Rasengräber und Urnenkammern, sowie des Feldes für nicht Beisetzungspflichtige erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck, Anpflanzungen und sonstige Dekoration ist nicht zulässig und kann ohne Anspruch auf Erstattung durch das Friedhofspersonal ohne Ankündigung beseitigt werden. Ausgenommen sind zentrale Ablagemöglichkeiten, wo vorhanden.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von Anlagen und Flächen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **§ 29**

### **Bepflanzung von Grabstätten**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Neuanlagen und Neugestaltungen ist das Pflanzen von Bäumen und stark wachsenden Sträuchern mit einer Höhe über 130 cm nicht zulässig. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wachsender oder absterbender Pflanzen anordnen. Nach erfolgloser Mahnung werden diese Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchgeführt.
- (3) Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig. Die fachgerechte Bekämpfung von Schadinsekten innerhalb der Grabstätte obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung ist in solchen Fällen vorab schriftlich zu informieren.

## *VII. Übergangs- und Schlussvorschriften*

## **§ 30**

### **Übergangsregelungen**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

## **§ 31**

### **Listen**

- (1) Es wird ein EDV-gestütztes Grabstätten-Register der belegten Wahl- und Reihengrabstätten geführt, in dem folgende Daten enthalten sind:
  - a) Vorname, Nachname, gegebenenfalls Geburtsname
  - b) Grabart
  - c) Grabnummer
  - d) Ablauf der Ruhefrist
  - e) Ablauf der Nutzungszeit
  - f) Geburts- und Sterbedatum
  - g) Beisetzungsdatum
  - h) Bestattungskosten

- i) Name und Wohnort der Nutzungsberechtigten
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.
- (3) Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie die des Hessischen Datenschutzgesetzes finden Beachtung.

### **§ 32 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Sollten die angebotenen Leistungen nach gültiger Rechtsauffassung umsatzsteuerpflichtig sein, bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich das Entgelt für die jeweilige Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### **§ 33 Haftung**

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen, oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gemäß § 6 festgelegten Besuchszeiten die Friedhöfe betritt oder sich dort aufhält,
  - b) entgegen des § 7 Abs. 3 a) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
  - c) entgegen des § 7 Abs. 3 b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
  - d) entgegen des § 7 Abs. 3 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - e) entgegen des § 7 Abs. 3 d) ohne schriftlichen Auftrag einer/s Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert.
  - f) entgegen des § 7 Abs. 3 e) ohne Berechtigung Fotos und/oder Videos von Grabstätten und/oder Grabmalen verbreitet,
  - g) entgegen des § 7 Abs. 3 f) Plakate anbringt und/oder Druckschriften verteilt,

- h) entgegen des § 7 Abs. 3 g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
- i) entgegen des § 7 Abs. 3 h) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- j) entgegen des § 7 Abs. 3 i) die Wasserentnahmestellen missbräuchlich nutzt,
- k) entgegen des § 7 Abs. 3 j) raucht, lärmt, Speisen, alkoholische Getränke oder berauschende Mittel konsumiert,
- l) entgegen des § 7 Abs. 3 k) ausgenommen bei Trauerfeiern Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar abspielt,
- m) entgegen des § 7 Abs. 3 m) Pflanzen, Grabschmuck und sonstige Gegenstände außerhalb der eigenen Grabstätte entfernt,
- n) entgegen des § 7 Abs. 3 o) Kerzen, offene Grablichter oder sonstige brennbare Gegenstände entzündet,
- o) entgegen des § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
- p) entgegen des § 9 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten ausführt

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der sich eventuell aus der Ordnungswidrigkeit ergeben hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main.

## **§ 35**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 23.12.2004 außer Kraft.

Hattersheim am Main, den 21.07.2022

gez.:  
Klaus Schindling  
Bürgermeister